

Die Einteilung des Landes Rheinland-Pfalz in Rotwildkern-, Rotwildrand- und Rotwildfreiegebiete in der Landesverordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild (BewBezV) vom 7. April 1989 (GVBl. S. 111) ist rechtmäßig.

Die in der genannten Verordnung enthaltene Ermächtigung zur Festlegung (auch) von Freigeieten rechtfertigt eine Regelung, die – wie § 4 Satz 1 BewBezV – die Bestandsbeseitigung einer Wildart in derartigen Gebieten anordnet.

Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz in Koblenz vom 30.10.2002 (8 A 10572/02.OVG).

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. Mai 2003 (BVerwG 3 B 6.03).

Die Landesverordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild vom 7. April 1989 stand in einem Verfahren vor dem OVG Rheinland-Pfalz in Koblenz auf dem Prüfstand.

Hintergrund der Angelegenheit war folgender:

Der Jagdbezirk des Klägers liegt in einem Bereich, der nicht zu einem Bewirtschaftungsbezirk für Rotwild gehört, sondern sich in einem so genannten rotwildfreien Gebiet befindet. Die Abschussplanung ist daher nach der BewBezV darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke von Rotwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Hiergegen richtete sich Widerspruch, Klage und Berufung.

Der Kläger vertrat die Auffassung, dass die Abschussfestsetzung nach § 4 der vorgenannten Landesverordnung einem Totalabschuss, d.h. einer Ausrottung des Rotwildes im fraglichen Gebiet gleich kommt und insofern die Rechtsverordnung gegen das Bundesjagdgesetz (BJagdG) verstößt.

Das OVG Rheinland-Pfalz ist daher in eine Prüfung eingetreten, ob die Jagdbehörde für das Revier des Klägers im Rahmen des behördlich festgesetzten Abschussplanes eine auf Bestandsvernichtung des Rotwildes gezielte Anordnung treffen durfte.

Insbesondere wurde hierbei auf die Bestimmung des § 21 Abs. 1 BJagdG hingewiesen.

Hiernach sind bei der jagdbehördlichen Entscheidung über den Abschussplan die in dieser Vorschrift aufgeführten unterschiedlichen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Belange in die Entscheidung einzustellen.

Das Ministerium für Umwelt und Forsten (MUF) -oberste Jagdbehörde- hat als „Beigeladene“ umfassend Stellung genommen und folgende Rechtsauffassung vertreten:

Der Bundesgesetzgeber hat auf der Grundlage der Rahmengesetzgebungskompetenz nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG in § 21 Abs. 1 BJagdG allgemeine Grundsätze zur Regulierung des Wildbestands aufgestellt. Der Charakter einer Norm als Rahmenvorschrift spricht im Zweifel dafür, dass sie auf Ausfüllung hin ausgelegt ist und die Gesetzgebungskompetenz der Länder dadurch nicht weiter eingeschränkt werden soll, als dies der Wortlaut der Rahmenvorschrift zwingend erfordert.

Durch die Einteilung gewisser Landesteile in so **genannte Kern-, Rand- und Freigeiete** ist vom **Verordnungsgeber** bereits eine **Interessenabwägung im Sinne des § 21**

Abs. 1 BJagdG vorgenommen worden. Die in § 4 der Landesverordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild enthaltenen Aussagen zur Abschussplanung **in rotwildfrei zu haltenden** Gebieten ist insofern **Ausgestaltung** der vorstehend beschriebenen **Interessenabwägung**, als hier der notwendige Abschuss in der **Form der Rotwild-Freimachung** durchzuführen ist.

Die in § 1 der genannten Landesverordnung enthaltene Bestimmung über die Beschränkung der Rotwildhege auf Kern- und Randgebiete und das Hegeverbot in so genannten Freigeieten bzw. das Gebot zur Freimachung bestimmter Gebiete von Rotwild ist als eine „**nähere Regelung**“ anzusehen, um dieses Wild im Einklang mit § 21 Abs. 1 BJagdG in anderen Gebieten in seinem Bestand zu sichern.

Diese in Rheinland-Pfalz geltende Bestimmung setzt sich **nicht** über die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Abschussplanung hinweg, sondern **konkretisiert** diese unter den übergeordneten Gesichtspunkten des § 21 Abs. 1 BJagdG.

Die Beschränkung des Rotwildes auf die in § 3 Abs. 2 BewBezV ausgewiesenen Gebiete und das damit verbundene Hegeverbot in anderen Landesteilen sowie der Zwang, nicht als Rotwildgebiete ausgewiesene Räume von Rotwild frei zu machen, **dienen dem Ziel der Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestands unter Beachtung der der Hege durch die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung gesetzten Grenzen.**

Mit seinem Urteil vom 30.10.2002 (8 A 10572/02.OVG) hat das OVG die Berufung **zurückgewiesen**, da die Klage zwar zulässig, jedoch **unbegründet** ist.

Das Gericht hat folgendes ausgeführt:

Nach § 4 Satz 1 der BewBezV ist die Abschussfestsetzung in Freigeieten darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke von Rot-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. **Diese untergesetzliche Rechtsvorschrift ist mit höherrangigem Recht, insbesondere den Vorschriften des BJagdG, vereinbar und stellt daher eine wirksame Ermächtigungsgrundlage für das in Rede stehende Verwaltungshandeln dar.**

Die BewBezV verfügt über eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage.

§ 21 BJagdG steht dem Erlass abstrakt-genereller Regelungen durch die Länder betreffend die Feststellung oder Bestätigung von Abschussplänen nicht entgegen. **Die nach § 21 Abs. 1 BJagdG gebotene Abwägung bei der Regelung des Abschusses erlaubt grundsätzlich auch die regionale Bestandsvernichtung einer Wildart.**

Die Abwägung der in § 21 Abs. 1 BJagdG genannten Belange, die der BewBezV im Hinblick auf die Einstufung des Reviers des Klägers als Rotwildfreigebiet und die daraus folgende Pflicht zur Vernichtung vorhandener Bestände, zu Grunde liegt, ist nicht zu beanstanden.

Die auf der Bundeskompetenz gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 GG beruhende rahmenrechtliche Regelung über den Abschuss des Wildes in § 21 BJagdG eröffnet den Ländern in Absatz 2 Satz 5 ausdrücklich einen eigenen Regelungsbereich.

§ 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG bindet zwar das Recht zum Erlegen bestimmter Wildarten an eine vorherige, den Grundsätzen des Absatzes 1 verpflichtende Verwaltungsentscheidung.

Daraus folgt indessen nicht, dass diese Entscheidung in unmittelbarer Anwendung des § 21 Abs. 1 BJagdG ergehen musste und einer weitergehenden Steuerung durch gesetzliche oder untergesetzliche Rechtsvorschriften des Landesrechts entzogen wäre. Die in § 21 Abs. 1 BJagdG genannten abwägungserheblichen Belange schließen es nicht grundsätzlich aus, die Abschussplanung in bestimmten Gebieten auf das Ziel der Bestandsvernichtung einer Wildart auszurichten.

In Gebieten, in denen existierende Bestände einer Wildart – etwa auf Grund ungünstiger Biotopgestaltung – nicht gehegt werden können, ohne dass es zu erheblichen Waldschäden kommt, kann demnach bei gesetzeskonformer Interessenabwägung eine Vernichtung dieses Bestandes geboten sein. Andererseits ist dies auch dann denkbar, wenn dem existierenden Wildbestand – unabhängig von der Frage eintretender Waldschäden – nach den konkreten Umständen eine Degeneration droht und daher die Erhaltung eines gesunden Wildbestandes seine Beseitigung erfordert. Die sich aus § 3 Abs. 2 BewBezV ergebende Zuordnung des Reviers des Klägers zum Rotwildfreigebiet und die aus § 4 Satz 1 BewBezV folgende Verpflichtung der unteren Jagdbehörde, die

Abschussplanung auf die Erlegung aller vorhandenen Stücke auszurichten, genügt dem Abwägungserfordernis gemäß § 21 Abs. 1 BJagdG.

Aus den vom Land vorgelegten Verwaltungsvorgängen betreffend die Rotwildbewirtschaftung in Rheinland-Pfalz und die Entstehungsgeschichte der BewBezV ergibt sich zur Überzeugung des Senats, dass die Ausgrenzung des Klägerreviers aus den Rotwildbewirtschaftungsbezirken nicht nur vertretbar, sondern erforderlich war und ist, um dem Vorrang der volkswirtschaftlichen und landeskulturellen Belange gegenüber den jagdlichen Interessen Geltung zu verschaffen.

Der Kläger konnte auch keine Existenzbedrohung des Rotwildes in Rheinland-Pfalz darlegen, die geeignet wäre, dem Belang der Erhaltung eines gesunden Wildbestandes aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 BJagdG auch bei der Entscheidung über die Einstufung seines Jagdreviers als Rotwildfrei- oder –bewirtschaftungsgebiet ein überwiegendes Gewicht zu verleihen.

Selbst wenn die in der BewBezV vorgesehenen Freigebiele grundsätzlich Wanderungsbewegungen der Hirsche erschweren und damit zur Verinselung und Degeneration der Rotwildbestände in den Bewirtschaftungsgebieten beitragen würden, ergäben sich daraus allein noch keine Zweifel an der Richtigkeit des Abwägungsergebnisses im Hinblick auf die Einstufung des Kläger-Reviers als Freigebiet. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn diesem Revier nicht nur wesentliche Bedeutung für die Hirschwanderung zukäme, sondern auch seine Eigenschaft als Freigebiet neben den sonstigen Wanderungshindernissen wie Verkehrsadern o.ä. nennenswert zu einer Beeinträchtigung der Wanderungsmöglichkeiten beitragen könnte. Dafür ist nichts ersichtlich.

Vielmehr weist das beigeladene Land zu Recht auf die überwiegende Bedeutung infrastruktureller Wanderungshindernisse hin. Diese spielen gerade im Bereich des Reviers des Klägers eine gewichtige Rolle, da es an eine Autobahn grenzt, die von Rotwild auf Grund vorhandener Schutzzäune und fehlender Wildbrücken nicht überquert werden kann. Im Verhältnis hierzu dürfte die Freigebietseigenschaft auch eines im Wanderungskorridor gelegenen

Jagdreviers kaum ins Gewicht fallen, zumal Hirsche mehr als sechs Monate im Jahr nicht erlegt werden dürfen.

Die durch die BewBezV vorgenommene Einstufung des Reviers des Klägers als Rotwildfreigebiet sowie die daraus folgende Ausrichtung der Abschussplanung am Ziel der Bestandsvernichtung ist auch mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Tierschutzes (Art. 20a GG und Art. 70 LV RhPf.) und den Regelungen des Abkommens über die biologische Vielfalt vereinbar.

Die Verfassungsbestimmungen zum Tierschutz sind hier bereits ihrem Regelungsgehalt nach nicht einschlägig. Aus ihnen können sich Folgerungen für die Art und Weise der Jagdausübung ergeben, nicht aber für die Frage, ob oder in welchen Regionen ein Tier gejagt werden darf oder muss (s. VerfGH Rheinland-Pfalz, AS 28, 440,450).

Aus dem Abkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (ratifiziert durch Gesetz vom 30. August 1993 – BGBl. II, 1741, in Deutschland in Kraft seit dem 21. März 1994 – BGBl. II 1995, 350) ergeben sich keine zusätzlichen rechtlichen Anforderungen an die gemäß § 21 Abs. 1 BJagdG vorzunehmende Abwägung.

Innerstaatlich normative Wirkung entfalten nur Bestimmungen durch Vertragsgesetz ratifizierter völkerrechtlicher Verträge, die geeignet sind, Rechte und Pflichten des Rechtsunterworfenen zu begründen und nicht lediglich Verpflichtungen gegenüber völkerrechtlichen Vertragspartnern enthalten (BVerfGE 29, 348, 360). Derartige Vorschriften enthält das genannte Abkommen nicht. Ungeachtet dessen stehen die darin enthaltenen völkerrechtlichen Verpflichtungen auch nicht im Widerspruch zu einer an den Regeln des § 21 Abs. 1 BJagdG orientierten Bewirtschaftung von Rotwildbeständen.

Der strittige Verwaltungsakt verstößt letztlich auch nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. 3 Abs. 1 GG. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass der Beklagte durch die Festsetzung eines bezifferten Abschussplanes für sein Revier wesentlich gleiches sachwidrig ungleich behandelt hat.

Nach Auffassung des OVG liegen Gründe, die Revision zuzulassen, nicht vor.

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Obergerverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 2002 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

Durch Beschluss vom 7. Mai 2003 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 3 B 6.03) diese Beschwerde zurückgewiesen, da das

Beschwerdevorbringen insbesondere nicht das Vorliegen des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung ergibt. Außerdem hat die Beschwerde keine konkrete, im Rahmen des angestrebten Revisionsverfahrens entscheidungserhebliche Rechtsfrage z.B. betreffend das Abwägungserfordernis des § 21 Abs. 1 BJagdG oder den Schutzbereich der bundesverfassungsrechtlichen Gewährleistung des Tierschutzes herausgearbeitet.

Reinhold Rosenbach
Ministerium für Umwelt und Forsten
Ref. 10513